

Kinderschutzkonzept



Einrichtung:

Katholischer Kindergarten St. Anna

Untere Kellerstr. 52

91301 Forchheim

Telefon: 09191/ 709320

E-Mail: leitung@anna-kindergarten-forchheim.de

Träger:

Katholische Kirchenfilialstiftung St. Anna

Geschäftsführer Herr J.Kuppert

Jean-Paul-Str. 4

91301 Forchheim

Telefon: 09191 / 97940 90

E-Mail: arge-kita.forchheim@erzbistum-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.1 Gesetzestexte.....	4
1.2 Kinderrechte	5
2 Begriffserklärung	6
2.1 Definition Kindeswohlgefährdung	6
2.2 Definition Kindeswohlgefährdung	7
3 Haltung- Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit.....	7
3.1 Beschwerdemanagement.....	8
3.2 Partizipation	9
3.3 Risikoanalyse	9
3.3.1 Altersgemäße Aufklärung der Kinder	10
3.3.2 Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen	10
3.3.3 Nähe und Distanz	11
3.3.4 Schutz der Intimsphäre der Kinder.....	11
4 Beteiligung und Regeln	13
4.1 Beteiligung der Kinder	13
4.2 Beteiligung der Eltern	14
4.3 Beteiligung der Kinder untereinander.....	15
4.4 Beteiligung des Teams.....	16
5 Intervention.....	17
5.1 Interventionsplan.....	18
5.1.1 Ruhe bewahren, Zuhören.....	18
5.1.2 Sofortmaßnahmen	18
5.1.3 Weiterleitung	19
5.1.4 Fachliche Hilfe	19
5.1.5 Weitere Schritte/Aufarbeitung	19
6 Kooperation und Vernetzung.....	20

Vorwort

Hinweis zur sprachlichen Gleichbehandlung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, trotzdem beziehen sich alle Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Was ist ein Schutzkonzept und wofür brauchen wir es?

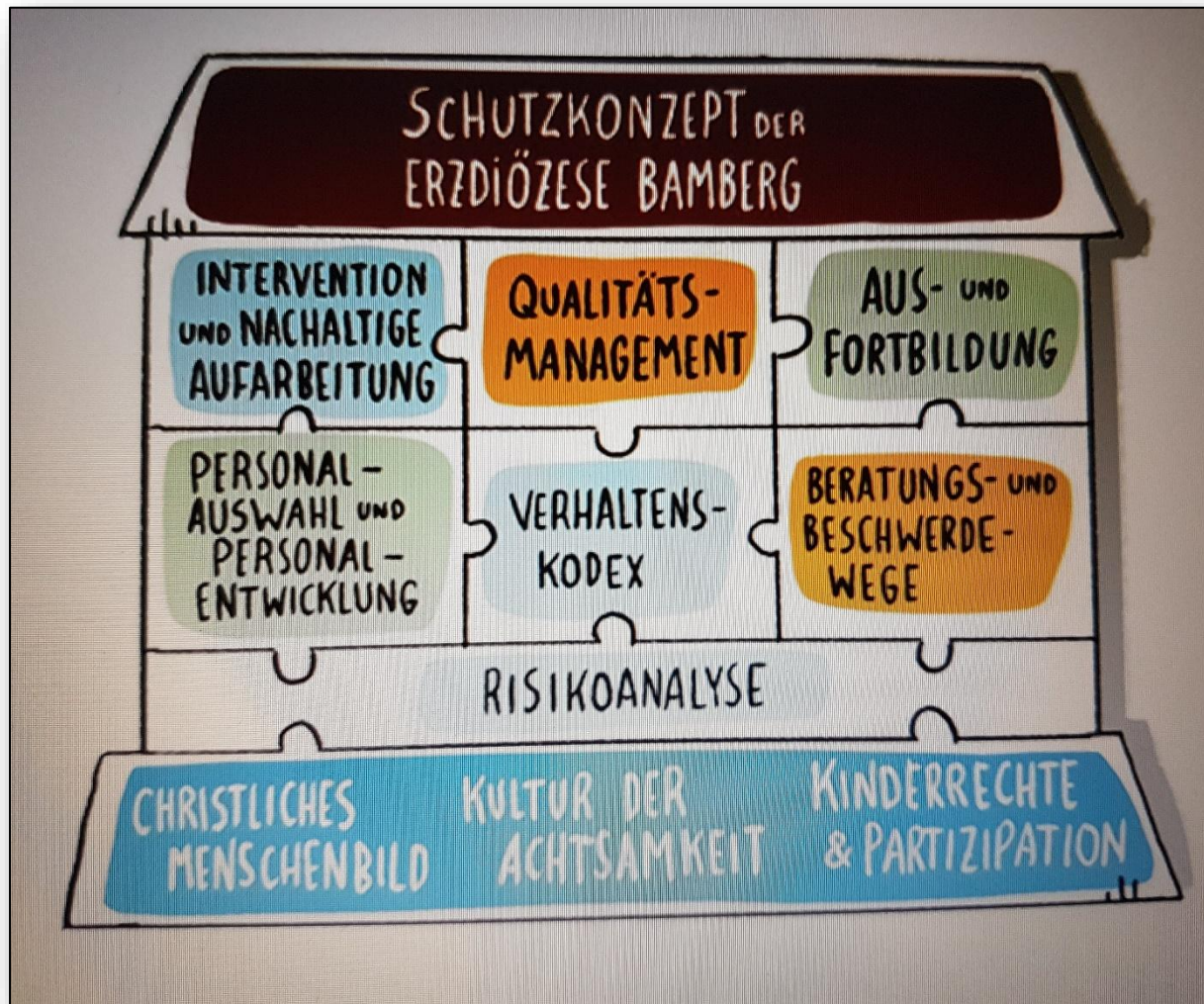
Kinderschutz geht uns allen an. Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg der Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden. Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept wichtig und auch fest im Gesetz verankert. Wir als pädagogische Fachkräfte, der Leitung, Verwaltung und Träger, aber auch Sie als Eltern, haben die Sorge zu tragen, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und wenn notwendig zu intervenieren. Gemeinsam sind wir eine Verantwortungsgemeinschaft. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben und die uns von Ihnen anvertrauten Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen.

Mit Inkrafttreten des BKiSchG wird dem Team und dem Träger in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Sie haben Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden
- die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden.
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt.
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben. Das vorliegende Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum vom Team des Kindergartens gemeinschaftlich erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung. Ziel des Konzeptes ist die Prävention von (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischer) Diskriminierung.

Die Erzdiözese Bamberg hat folgendes Schaubild zum Aufbau eines Schutzkonzeptes verfasst.



Das Schutzkonzept baut also auf: „das christliche Menschenbild“, die „Kultur der Achtsamkeit“, die „Rechte von Kindern und Jugendlichen“ und die „Partizipation“ als Grundlagen auf. Sie sind der Grundstock, auf die sich die erarbeiteten Handlungsweisen stützen.

1 Rechtliche Grundlagen

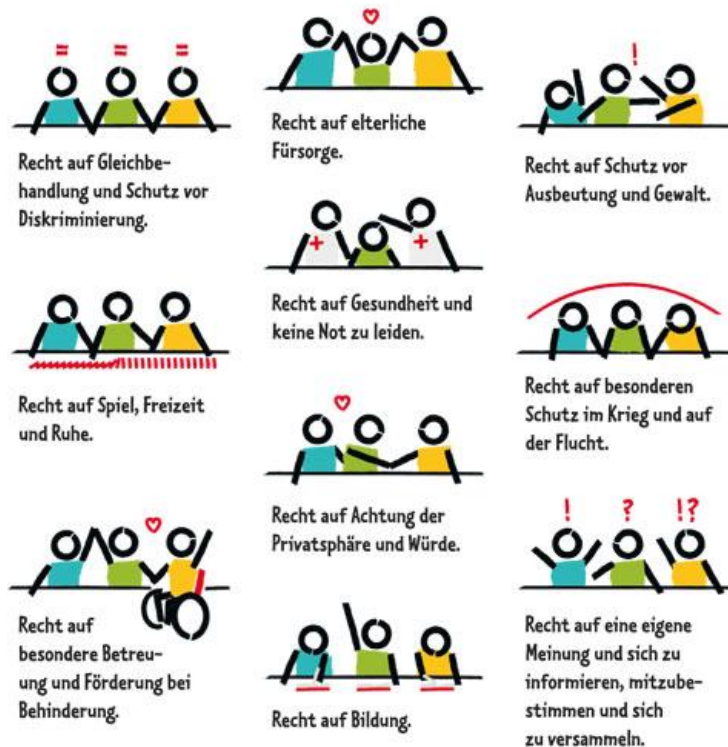
1.1 Gesetzestexte

- Bundeskinderschutzgesetz
(https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-undjugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutz_gesetz/dasbundeskinderschutzgesetz/86268)
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>)
 - § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(http://www.gesetze-iminternet.de/sgb_8/___8a.html)
 - § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
(http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html)
 - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (http://www.gesetze-iminternet.de/sgb_8/_45.html)
 - § 47 Meldepflicht (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html)
 - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(www.gesetze-iminternet.de/sgb_8/_72a.html)

1.2 Kinderrechte

Kinderrechte

– kurz gefasst



Quelle: UN-Kinderrechtskonvention

Quelle der Abbildung : <https://www.neukoelln-jugend.de/redsys/index.php/36-temporaer/temporaer/734-kinderrechte-2019>
abgerufen am 22.09.2022

2 Begriffserklärung

2.1 Definition Kindeswohlgefährdung

Sowohl der Begriff Kindeswohl als auch Kindeswohlgefährdung ist an keiner Stelle eindeutig definiert. Hier wird in jedem Fall anhand von Fakten, Beobachtungen und Dokumentationen gehandelt. Anhaltspunkte und Orientierung bieten die im Abschnitt 4 genannten Gesetzestexte. Eine anerkannte Definition diesbezüglich, stammt von Prof. Dr. phil. Jörg Maywald, Mitbegründer des Berliner Kinderschutz-Zentrums.

Wohl des Kindes

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“¹

Von zentraler Bedeutung ist hier die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und das Wohl des Kindes. Sowohl Eltern, Erziehungsberechtigte als auch die betreuenden Fachkräfte sind in der Pflicht und der Verantwortung, das Kindeswohl zu erhalten und zu einer gesunden Entwicklung beizutragen. Das Kindeswohl lässt sich gut mit den Kinderrechten erklären und definieren. Siehe dazu 3.2.

Die zentralen Bedürfnisse des Kindes unterscheiden sich in:



Quelle: <https://psychologie-einfach.de/wie-selbst-verwirklichen/> abgerufen am 22.09.2022

¹ Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Abrufbar unter https://www.kinderschutz-zentrumberlin.de/download/Kindeswohlgefaehrung_Auf11b.pdf Seite 24

2.2 Definition Kindeswohlgefährdung

So wie unter 2.1. bereits erwähnt gibt es hier keine einheitliche Definition. Eine Kindeswohlgefährdung liegt jedoch dann vor, wenn die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nicht beachtet, beeinträchtigt und sogar bedroht sind. Können die Erziehungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen nicht für das Wohl des Kindes Sorge leisten und ist die körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Kindes gefährdet, tritt hier der § 8a des SGB VIII in Kraft. Beispiele einer Kindeswohlgefährdung wären zum Beispiel:

- Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nur unzulänglich erfüllt. Darunter fallen keine wettergerechte und ständig unsaubere Kleidung, kein ausreichendes Essen, keine Nähe und Geborgenheit.
- Elterliche Pflichten wie Aufsicht, Schutz, etc. werden vernachlässigt. Dadurch ist das Kind in Gefahr durch etwaige Gefahrenquellen, wie Straße, steile Treppe, etc. • Körperliche Gewalt wie Ohrfeigen, Ziehen, Schlagen.
- Psychische Gewalt. Diese findet durch regelmäßige Beschimpfungen, Herabsetzen aber auch das Erleben von häuslicher Gewalt statt.
- Sexueller Missbrauch. Das bezieht sich auf sexuelle Handlungen jeglicher Art. Auch wenn das Kind solche Handlungen mitansehen muss.

Anzeichen und Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können sich wie folgt äußern:

- Wiederkehrende blaue Flecken, Narben, Knochenbrüche, Müdigkeit, Entwicklungsverzögerung
- Aggressionen, Ängstlichkeit, Schreckhaft, Distanzlosigkeit
- Mangelnde Hygiene, unangemessene Kleidung
- Selbstverletzung

Geschieht dies innerhalb einer Einrichtung, so ist die Leitung dazu aufgefordert dies unverzüglich zu melden.

Die oben aufgeführten Beispiele dienen der Orientierung. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird anhand des Kinderschutzes geprüft. Zur weiteren Abklärung bedarf es den Einbezug des Trägers und der zuständigen Fachberatung des Jugendamtes in Forchheim. Ebenso ist das Personal in der Pflicht Auffälligkeiten der Kinder in Bezug des häuslichen Umfeldes zu beobachten, wenn nötig zu notieren und ggf. notwendige Schritte einzuleiten.

3 Haltung- Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit

Es ist bekannt, dass sexueller Missbrauch zu 52 % im familiären Umfeld, zu 32 % in Institutionen, zu 9 % im weiteren sozialen Umfeld und zu 7 % durch Fremdtäter stattfindet. Aus diesen Fakten leiten

wir als Kita ab, dass eine Bewusstmachung des Themas unumgänglich ist, jedes 5. Kind ist in irgendeiner Form betroffen und es bedarf einer Haltung der Achtsamkeit. Dabei geht es nicht darum, allen und jedem zu misstrauen oder um „totale Kontrolle“ – es geht uns in St. Anna darum, Vertrauen aufzubauen, den Kindern Gelegenheit zum Erzählen zu schaffen UND ihnen aufmerksam zuzuhören.

Wir wissen: Missbrauch erfolgt bevorzugt in einem Umfeld,

- welches eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z.B. wegen einer Tabuisierung des Themas
- welches eine Überstrukturierung aufweist (es ist absehbar, wann sich welches Kind wo alleine aufhält)
- welches keine oder kaum Strukturen aufweist (keiner weiß wann und wo sich die Kinder genau aufhalten)
- in dem wenig Sexualerziehung vermittelt wird
- in dem kein Wissen über Hilfemöglichkeiten besteht.

Deshalb sind in der Kita St. Anna unter vielen Aspekten (z. B. Tagesablauf, Bezugspersonen, Beschwerdemanagement, Transparenz) angemessene Strukturen geschaffen und im pädagogischen Konzept festgeschrieben worden, die gleichzeitig Freiheit und Schutz gewährleisten. Ein Netzwerk von Hilfe- und Kontaktmöglichkeiten besteht und wird fortlaufend aktualisiert und erweitert (siehe Punkt 5 in diesem Schutzkonzept). Im Folgenden sind viele wichtige Aspekte des Kinderschutzes in unserer täglichen pädagogischen Arbeit verankert.

3.1 Beschwerdemanagement

Hinter jeder Beschwerde steckt ein Bedürfnis. Jeder hat das Recht seine Bedürfnisse kund zu tun. Aus diesem Grund haben Kinder und Eltern jederzeit die Möglichkeit Beschwerden/Bedürfnisse einzureichen. Das kann auf unterschiedliche Art erfolgen. Für Eltern ist in erster Linie meist die Bezugsperson ihres Kindes die erste Anlaufstelle. Jedoch kann auch die Leitung, der Elternbeirat und wenn nötig der Träger für etwaige Beschwerden kontaktiert werden. Unser Anspruch ist es, das Anliegen schnellst möglich zu bearbeiten und eine geeignete Lösung für alle Parteien zu finden. Meist genügt für die Klärung ein Gespräch, manchmal ist es aber auch notwendig externe Stellen einzubeziehen. Kinder äußern Beschwerden nicht immer in Worten. Dies kann auch über „Trotzverhalten“, Ablehnung, in Bildern oder über andere Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen. Gerade kleinere und jüngere Kinder äußern ihr Missfallen in Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Hier brauchen Kinder Erwachsene, um sie in der Äußerung der Beschwerde zu begleiten und das Gefühlte in Worte zu fassen. So lernen Kinder allmählich ihre Not zu verbalisieren und sich Hilfe zu holen. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit ihr Anliegen im Morgenkreis, in der Kiko, bei der Bezugserzieherin aber auch bei allen anderen pädagogischen Mitarbeitern im Haus vorzutragen. Die Kinder werden in ihren Wünschen, Anregungen, Ideen und auch Beschwerden gehört. Gemeinsam wird nach einem Lösungsweg gesucht. Auch in unserer Konzeption ist dieser Punkt explizit aufgeführt und fest verankert.

3.2 Partizipation

Der Begriff „Partizipation“ wird in verschiedenen Bereichen unterschiedlich definiert und ist daher komplex. Ursprünglich kommt der Begriff aus politischen Zusammenhängen und beschäftigt sich mit dem Grundprinzip der Demokratie. Runtergebrochen auf die Pädagogik bedeutet das, dass die Kinder ein Mitbestimmungsrecht auf ihre Entwicklung und Handlung haben. Wie Maywald definiert: „Kinder sind Träger ihrer Rechte“ und sie wollen auch als solche wahrgenommen werden.

Im Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG §1, Abs. 1 heißt es:

„Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.“

In der pädagogischen Arbeit streben wir an, Strukturen zu schaffen, die es beinhalten Demokratie und Teilhaben zu erleben. Dies äußert sich im pädagogischen Alltag zum Beispiel durch das Recht auf Rückzug und Ruhe, das Recht auf Entscheidung, wann es Brotzeit machen möchte, das Recht auf freie Raumwahl, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Beteiligungsmöglichkeiten und vieles mehr. Durch Mitbestimmungsprozesse haben die Kinder das Gefühl etwas bewirken zu können. Das fördert die Selbstwirksamkeit, das Selbstbewusstsein aber auch soziale Kompetenzen wie Kooperationsbereitschaft, Konfliktmanagement und Kommunikationsfähigkeit. Ebenso lernen Kinder durch Partizipation ihre Situation zu erkennen, Anliegen vorzubringen, Verantwortung zu übernehmen, aber auch die Anliegen des Gegenübers zu hören, damit umzugehen und angemessen zu reagieren. Mitbestimmung ist ein Kinderrecht. Das Recht von selbstbestimmtem Aufwachsen. Mitbestimmung bedeutet, den Entwicklungsprozess aktiv mitzugestalten, aber auch im Alltag gehört zu werden, eine eigene Meinung zu haben und sie zu vertreten. So werden Kinder stark in ihrer Selbstverwirklichung, stark in ihrem Selbstbewusstsein und stark im Dialog (siehe Bedürfnispyramide). Partizipation lässt Konflikte erkennen, Gefühle wahrzunehmen und Bedürfnisse können geäußert werden. Wichtige Voraussetzung für die Entwicklung ist die eigene Autonomie. Die Erfahrung der eigenen Autonomie lässt die Resilienz wachsen und fördert die Empathie.

3.3 Risikoanalyse

Das Kinderhaus soll für Kinder ein sicherer Ort sein, wo kein Raum für Gefahren wie Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch vorhanden ist. Von daher ist es wichtig eine Risikoanalyse zu erstellen und Gefahren bis aufs Kleinste zu minimieren. Gefahren und Grenzüberschreitungen werden wie folgt unterteilt:

- **körperliche Gewalt/Übergriffe:** Das betrifft körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Prellungen, Wunden, etc.
- **sexuelle Gewalt/Übergriffe:** Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Die sexuelle Gewalt ist geprägt von dem Kinderschutzkonzept und dem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse. Gemeint ist hier die bewusste Ausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und/oder sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- **psychische Gewalt/Übergriffe:** Das Kind wird ausgelacht, geschimpft, beleidigt und gedemütigt. Ebenso zählen darunter Einschüchterung, Manipulation, Schuldzuweisungen, Drohungen, etc.
- **Machtmissbrauch:** Bezieht sich z. B. auf Belohnung für bestimmtes Verhalten. Handeln gegen widerstrebendes Verhalten.

- **Ausnutzung von Abhängigkeiten:** Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes wird ausgenutzt.
- **unbeabsichtigte Grenzverletzung/Übergriffe:** Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

Gemeinsam wurde im Kindergarten St. Anna eine Risikoanalyse durchgeführt und ausgewertet. Hierbei wurden verschiedene Situationen und Orte erörtert, an denen ein Gefahrenrisiko besteht. Aus dieser Analyse ergaben sich Verhaltensregeln, insbesondere in der 1:1 Situation aber auch bei Handlungsumsetzungen in besonderen Bereichen, wie zum Beispiel des Wickelns. So lassen sich Risikosituationen und Risikobereiche minimieren, um den Schutz der Kinder gewährleisten zu können. Die Risikoanalyse schützt Kinder vor Grenzüberschreitungen und Gewalttaten jeglicher Art.

In folgenden Bereichen gilt es einen Schutz vor möglichen Risiken einzuhalten:

- Schlafen/Ruhen
- Essen
- Einzelförderung - Einzelsituationen wie Einzelgespräche, Einzelförderung, Trost, Erste Hilfe, An-/Aus-/Umziehen, Wickeln
- Funktionsräume
- Außenanlage; Ritterburg, Gartenhäuser, Hecken und Büsche
- Matschbereich (Sommer)
- Spätdienst
- Frühdienst
- Schließanlage
- Hospitationen
- Bewerbungen
- Veranstaltungen wie Tag der offenen Tür, Feste, Vorschulübernachtungen
- Mitarbeit von ungelernten Kräften
- Praktikanten und Schüler (FOS, BOS, Schule, Ausbildung, Sonstiges)

Aus dieser Risikoanalyse sind Verhaltensregeln entstanden, die ganz klar den Umgang mit Kindern regeln und festhalten. Diese schützen in erster Linie die Kinder, aber auch das Personal und die Eltern. Die Regeln sind untenstehend zusammengefasst.

3.3.1 Altersgemäße Aufklärung der Kinder

Schon ab dem ersten Kindergartenjahr wird mit den Kindern altersgerecht über sexuellen Missbrauch geredet: Was sind Sachen (z. B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen? Was sind Sachen (z. B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf? An wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat? Ich darf NEIN sagen. An wen wende ich mich, wenn ein/e Erzieher*in nicht auf STOP hört? An wen wende ich mich, wenn Mama oder Papa (oder ein anderes Familienmitglied) nicht auf STOP hören?

3.3.2 Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden über alle Kindergartenjahre wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt:

- Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B. Wie heißen alle Körperteile, inklusive der Geschlechtsteile, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers, Turnen, Tanzen, Musizieren mit dem eigenen Körper)
- Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“), Wie wahre ich diese Grenzen (kleines Nein, großes Nein)? Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen? Was empfinde ich als angenehm/unangenehm und wie kann ich das äußern?
- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (z. B. Arbeit mit Emotionswürfeln, Arbeit mit Fotos von Emotionen der Kinder, regelmäßige Gesprächsrunden über Gefühle und den Umgang damit.)

3.3.3 Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des Konzeptes des Kindergartens St. Anna. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes. Jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob und welche Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen es annehmen oder ausschlagen möchte. Küsse auf den Mund oder die Wange überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind. Ausnahme sind hier lediglich durch das Kind initiierte Küsse auf die Wange der Bezugsperson. Dies wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder. Die Mitarbeiter können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder auch ablehnen. Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden. Jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z. B. Wangenküsse) treffen und diese den Kindern kommunizieren. Küsse auf den Kopf (z. B. als Zeichen des Trostes) erachtet das Team als legitime Geste, die durchgeführt werden darf (außer das Kind möchte das nicht). Die Verwendung von Kosenamen ist grundsätzlich gestattet. Hierbei achten die Bezugspersonen allerdings darauf, dass geschlechtsneutrale Kosenamen verwendet werden. Des Weiteren sollten keinem Kind durch die Verwendung von Kosenamen bestimmte Attribute zugeschrieben werden, die ein negatives Selbstbild hervorrufen könnten.

3.3.4 Schutz der Intimsphäre der Kinder

3.3.4.1 Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern übernommen. Auf Wunsch der Kinder, dürfen aber auch Praktikanten (nach einer Einweisung) diese Aufgabe übernehmen. Das Wickeln der Kinder darf zum Schutz der Privatsphäre dieser in

gesonderten Räumlichkeiten stattfinden. Hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

3.3.4.2 Toilettengang

Die Toilettensituation in St. Anna ist geschlossen gestaltet, mit Trennwänden und Türen dazwischen, aber groß genug um zu zweit zu gehen. Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z. B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Dennoch haben alle Kinder trotzdem die Möglichkeit einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Vor dem Öffnen einer Toilettentür, kündigt sich die Bezugsperson an („Darf ich reinkommen?“).

Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfe geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt.

3.3.4.3 Eincremen mit Sonnenschutz

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechende Hilfestellungen, um einer Verbrennung und Schädigung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickelvorgang werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

3.3.4.4 Nacktheit/Doktorspiele

Die Kinder haben ein Recht auf Nacktheit. Hat ein Kind das Bedürfnis sich auszuziehen, darf es dies, sofern dies temperaturbedingt nicht seine Gesundheit gefährdet. Ebenso hat jedes Kind das Recht darauf Nacktheit abzulehnen. Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen sich auszuziehen, auch dann nicht, wenn im Garten mit Wasser gespielt wird. Die Bezugspersonen der Einrichtung achten zudem darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit oder Ausziehen ausgeübt wird.

Zudem achten die Bezugspersonen (beim Nackt-Sein im Garten) auf potentielle erwachsene „Zuschauer“. Personen die außerhalb der Kita im Vorbeigehen z. B. stehen bleiben oder oft auftauchen werden gezielt angesprochen oder ggf. der Polizei gemeldet.

Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, vorausgesetzt das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder ist gegeben. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden.

Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit

den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt.

3.3.4.5 Ruhesituation

Die Ruhesituation wird mit einer Bezugsperson begleitet. Die Kinder dürfen sich dabei auch zu der Bezugsperson kuscheln, denn die Ausruhsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Kinder dürfen sich in der Ruhesituation entkleiden, falls das ihr Wunsch ist. Sie werden aber zu keiner Zeit von der Bezugsperson dazu aufgefordert oder ermuntert. Die Bezugspersonen behalten alle Kleidungsstücke an.

4 Beteiligung und Regeln

Die Beteiligung von Kindern, Eltern und dem Team braucht Regeln für die Art und Grenzen von Mitwirkungsmöglichkeiten, die Bewusstheit der Beteiligung aller und die stetige Reflexion der unterschiedlichen Rollen in der Einrichtung (Kind, Team, Eltern, Träger, Arbeitnehmer*innen, Arbeitgeber*innen). Im Folgenden sind die Beteiligungsmöglichkeiten und Pflichten der einzelnen beteiligten Gruppen insbesondere im Hinblick auf das Thema Kinderschutz aufgeführt.

4.1 Beteiligung der Kinder

Kinderrechte

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte (vgl. Kinderkommission des Deutschen Bundestages (2016): Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Berlin. http://www.bundestag.de/blob/433634/a3eea52ce794584e49c356d95d2e0bd1/stellungnahme_kinderrechte-data.pdf).

Die Kinderrechte sind im pädagogischen Konzept des Kindergartens St. Anna berücksichtigt. Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen ist es wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine gute Grundlage für die Missbrauchsprävention. Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit. Exemplarisch werden an dieser Stelle die wichtigsten Rechte und deren Schutz benannt.

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Körperliche Strafen oder psychologischer Machtmissbrauch ist ein striktes Tabu im Kindergarten St. Anna. Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. In der Kita werden demokratische Teilhabe und Partizipation auf vielen Ebenen gelebt. Die Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (in den Gruppen, bei Tischsituationen, in der täglichen Arbeit, bei gruppeninternen Entscheidungen).

Kinder haben das Recht auf Gleichheit

Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Gleichheit bedeutet für das Team jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.

Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Es wird darauf geachtet in den Tagesablauf genügend Phasen des Freispiels zu integrieren. Zum Beispiel ist nach dem Mittagessen in jeder Altersgruppe eine Ruhepause in den Alltag eingeplant. Die Bezugspersonen entscheiden individuell und möglichst in Absprache mit den Kindern, wie diese Ruhephase aussieht (CD hören, schlafen, lesen). Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht, zusätzliche Ruhepausen einzufordern. Die Bezugspersonen räumen diesen Bedürfnissen der Kinder eine höhere Priorität ein, als der Einhaltung des Tagesplanes.

Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit

Die pädagogischen Bezugspersonen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.

4.2 Beteiligung der Eltern

Während der Bring- und Abholzeit aber auch bei Feiern und Festen begegnen sich Kinder und Eltern, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. Auch in diesem Bereich gilt es, sich an Verhaltensregeln zu halten, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Distanz

Eltern wahren eine angemessene und erforderliche Distanz fremden Kindern gegenüber. Fremde Kinder werden nicht geküsst, auf den Arm genommen oder in einer anderen Form liebkost.

Maßregelungen anderer Kinder gegenüber ist nicht gestattet. Dies obliegt dem Personal und den Erziehungsberechtigten.

Eltern betreten nicht das Bad, wenn sich dort Kinder aufhalten oder ein Mitarbeiter ein Kind umzieht oder wickelt.

Kinder werden ausschließlich vom Personal in bestimmten Situationen begleitet. (An- und ausziehen, Toilettengang, Wickeln, 1. Hilfe, Trost, etc.) Ausnahmen sind hier das eigene Kind.

Achtung und Wertschätzung

Eltern begegnen ihren Kindern mit Achtung und Wertschätzung. Werden Übergriffe sowohl beim eigenen Kind als auch beim fremden Kind beobachtet, gehen wir vom Personal dazwischen.

Es werden keine Fotos von den anderen Kindern gemacht.

Eltern und Abholberechtigte sind auch verantwortlich auf die Grenzsetzung ihrer eigenen Kinder zu achten und sie nicht zu körperlichen Zuwendungen zwingen (z. B. Küsschen zur Verabschiedung).

Aushänge

Das Schutzkonzept hängt neben der Konzeption für alle Eltern zugänglich im Kindergarten im Eingangsbereich aus.

4.3 Beteiligung der Kinder untereinander

Jedes Kind hat das Recht sich auf die Regeln und seine Grenzen zu berufen. Gerade im Rollenspiel wie „Mutter, Vater, Kind“ erkunden Kinder ihren Körper. Dies kann gegenseitiges Kitzeln, aber auch das „Bussi“ auf die Backe bis zum Erkunden der Geschlechtsteile sein. Wichtig ist hier zu unterscheiden, dass die Erwachsenensexualität nichts mit der sexuellen Entwicklung und Neugier der Kinder zu tun hat. Kinder imitieren das Verhalten von Erwachsenen, wie Händchen halten, heiraten und auch Geburtsszenen. Es ist nicht sinnvoll den Kindern alles zu verbieten, sondern ihnen einen geschützten Rahmen für kindliche Entdeckungen zu geben. Erforschungen des eigenen Körpers und auch die Neugierde der körperlichen Entwicklung gehören zum Heranwachsen dazu und tragen zur Identitätsentwicklung bei. Jedoch können hier Handlungen und Spiele des Kindes für ein anderes Kind subjektiv als grenzüberschreitend gewertet werden. Hierfür braucht es Einfühlungsvermögen, Sensibilität, Aufklärung und das Erkennen und Wahrnehmen eigener Grenzen und die des Gegenübers. Das Augenmerk liegt jedoch darauf, wann ein Verhalten bewusst und wiederholt übergriffig und die Grenzen des Gegenübers bewusst ignoriert und verletzt werden. Gerade in der heutigen Zeit der vielen Mediennutzung ist immer wieder zu beobachten, dass es gehäuft zu gewalttätigen, aber auch sexualisierten Handlungen auch unter Kindern kommt. Hier gilt es nicht wegzuschauen oder zu bagatellisieren, sondern aufzuklären, klare Regeln aufzustellen und die Kinder zu schützen. Daraus ergibt sich für Kinder untereinander folgender Verhaltenskodex:

- Kein Kind wird vorsätzlich weder körperlich noch verbal verletzt.
- „Nein“ heißt Nein.
- Die Intimsphäre wird gewahrt. Zum Beispiel bleiben die Toilettentüren während des Toilettenganges geschlossen.
- Toilettenkabinen werden immer nur von einem Kind genutzt. Außer es besteht eine Einladung
- Kein Kind wird eingesperrt.
- Es werden keine Gegenstände in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder ins Ohr gesteckt.
- Die Unterhose bleibt während des Spielens an.
- Jedes Mädchen/jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er spielen will.
- Kein Kind wird erpresst, beleidigt oder körperlich angegriffen.

4.4 Beteiligung des Teams

- Wir gehen vorbildlich miteinander um und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Unser Umgang miteinander ist höflich, respektvoll und mit Rücksichtnahme verbunden.
- Unsere Vorbildfunktion ist uns bewusst. Wir achten auf unseren Umgangston, Wortwahl, Mimik und Gestik. Wir zeigen Verständnis für aktuelle Situationen und gehen mit Gefühlen respektvoll um.
- Eine gegenseitige Unterstützung in unserer pädagogischen Arbeit ist für uns selbstverständlich.
- Fühlen wir uns in unserer persönlichen und auch pädagogischen Grenze überschritten, dürfen wir ein klares „Nein“ äußern. Zu der Situation geben wir eine Erklärung hinzu.
- Treten Unklarheiten auf, sprechen wir diese bei der nächsten Gelegenheit an. Wir sind bestrebt, die Unklarheiten für alle Beteiligten angemessen zu lösen. Wird keine einheitliche Lösung gefunden, wird die Leitung hinzugezogen.
- Wird der Verhaltenskodex einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters übertreten, ist es meine Pflicht darauf aufmerksam zu machen und/oder die Leitung zu informieren.
- Der Datenschutz wird gewahrt. Das heißt, dass wir bei Vorfällen keine Namen der betroffenen Kinder weitergeben.
- Unbekannte Personen sprechen wir im Kinderhaus an und erfragen ihren Grund für den Aufenthalt.
- Begleiten wir ein Kind zur Toilette, zum Umziehen oder Wickeln, geben wir einer Kollegin Bescheid.
- Unbekannte und neue Personen im Haus lassen wir mit Kindern nicht allein.
- Schülerpraktikanten ziehen die Kinder weder um, noch begleiten sie die Kinder zur Toilette oder wickeln sie. Ebenso halten sie keine Schlafwache bei den Kindern.
- Jahrespraktikanten*innen dürfen solche Aufgaben erst dann übernehmen, wenn sie mit den Kindern und dem Haus sowie deren Vorgängen vertraut sind.
- Reflexion zur Beziehungsgestaltung, Regelung von Nähe und Distanz sind regelmäßige Themen in der Teamsitzung und dienen der beruflichen Professionalisierung zum Kinderschutz.
- Unser pädagogischer Kindergarten-Leitsatz lautet: Was du nicht willst, dass man dir tut, das füg' auch keinem andern zu.

5 Intervention

Auch in der professionellen pädagogischen Arbeit mit Kindern kommt es zu Grenzverletzungen. Diese passieren im Allgemeinen einmalig, manchmal gelegentlich und zumeist unbeabsichtigt. Oft ist der Grund eine falsche Selbstwahrnehmung oder unzulänglich getroffene Regelungen.

Anders sieht es bei Übergriffen aus. Diese sind weder zufällig noch unbeabsichtigt. Übergriffe setzen sich über klare Regelungen hinweg und können großen Schaden bei der betroffenen Person/den betroffenen Personen auslösen. Gerade im Bereich der Kinderbetreuung wiegen Grenzverletzungen, Übergriffe und Taten besonders schwer, da uns die Kinder von den Eltern anvertraut werden.

Aus diesen genannten Gründen ist es unabdingbar, allen Vorhaltungen nachzugehen.

Der Begriff Intervention bedeutet eingreifen, dazwischen gehen, einschalten. Werden Übergriffe und Grenzüberschreitungen beobachtet, ist jeder im Team dazu aufgefordert dazwischen zu gehen, sie zu unterbinden und weitere Vorgehensweisen durchzuführen, die im Interventionsplan festgehalten sind.

Werden Grenzüberschreitungen und Übergriffe im Nachgang oder durch spontane Äußerungen bekannt, greift der Interventionsplan genauso.

An erster Stelle steht bei allen Handlungen immer der Schutz des Kindes!

Besteht ein Verdacht von Übergriffen oder Gewaltanwendungen sowohl von Seiten des Personals als auch bei Kindern untereinander, ist das Haus verpflichtet laut §47 SGB III diese Vorkommnisse zu melden.

Das Handeln sowohl bei Verdacht als auch bei Taten stellt alle Betroffenen vor eine Herausforderung. Aus diesem Grund ist ein planvolles Agieren sinnvoll. Der Interventionsplan bietet für alle Beteiligten eine Orientierungshilfe und ein richtiges Umsetzen der Vorfälle.

Im Kindergarten gibt es auch immer wieder Verhaltensauffälligkeiten, deren Ursprung und Ursachen nicht immer eindeutig zu klären sind. Sie können auf Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Taten hinweisen, müssen aber nicht. Insbesondere nicht alters- und entwicklungsgerechte Handlungen und Aussprachen gilt es genau zu beobachten, sensibel zu hinterfragen und wenn notwendig die insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen.

5.1 Interventionsplan

Bei Verdacht wird ebenso nach dem Interventionsplan gearbeitet.

5.1.1 Ruhe bewahren, Zuhören

- Überstürzte Handlungen verschlimmern für die betroffene Person oft die Situation.
- Glauben schenken, zuhören, ernst nehmen.
- Klare positive Position zum Kind beziehen.
- Keine Befragungen durchführen!
- Keine Suggestivfragen!
- Keine Versprechungen aussprechen, die nicht gehalten werden können.
- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.
- Leitung informieren.

5.1.2 Sofortmaßnahmen

- Kind in Schutz nehmen! Opferschutz
- sofortige Beendigung der Gefährdung
- Vorgehensweise für das Kind transparent machen (Nicht immer mit dem Einverständnis, jedoch immer in Kenntnis setzen.)
- Offensiv Stellung beziehen (Unterbindung der Kontakte, Beurlaubung, Ausschluss)
- klärendes Gespräch mit Mitarbeitern, Kind/Kinder (unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung), weitere Betroffene
- Folgemaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass sich die betroffene Person ausgeschlossen oder gestraft fühlt
- Dokumentation

Die Dokumentation ist ein wichtiges Instrument zur Beweislage. Sie dient sowohl zum Schutz des Kindes als auch zur eigenen Sicherheit. Die Dokumentation wird weder verkürzt noch interpretiert oder ausgeschmückt. Die Fakten, Gespräche und Handlungen werden über den gesamten Zeitraum dokumentiert.

- Notizen über Äußerungen vom Kind, Mitbetroffene, Außenstehende Dritte
- Notizen über Zeit, Tag und Ortsangaben
- Notizen über das Befinden des Kindes
- Sammeln von Fakten (4-Augen-Prinzip)
- Austausch und Reflexion im Leitungsteam und evtl. kollegiales Team

5.1.3 Weiterleitung

Ich bespreche mich mit Kolleg*innen im Vertrauen, evtl. im Team und/oder Leitung, ob meine Wahrnehmung geteilt wird. Die Weiterleitung an den Träger und weitere Institutionen liegt vor, wenn sich der Verdacht auf eine Gefährdung erhärtet, begründete Vermutungen bestehen, ein Tatsachenvorverdacht besteht und daraus weitere Schritte eingeleitet werden müssen. Eine Gefährdung erhärtet sich, wenn der Verdacht durch eine Gegendarstellung nicht entkräftet wird, weitere Details zu einer Gefährdung führen, etc.

- Hinzuziehung Kolleg*innen, Team, Leitung und Austausch über Beobachtung und Wahrnehmung • Wenn notwendig, den Träger über den Vorfall informieren •
- Ggf. bei Gefährdung des Kindeswohl das Jugendamt informieren
- Erziehungsberechtigte informieren und hinzuziehen, soweit sie keine Gefährdung des Kindes darstellen.
- evtl. Einleitung Strafverfolgungsbehörden

5.1.4 Fachliche Hilfe

- Unterstützend bei Fragen steht nach § 8a SGB VIII die insoweit erfahrene Fachkraft vom Jugendamt zur Hilfe. Bei Gefährdung des Kindeswohl, kann das Jugendamt auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten in Kraft treten.
- Erziehungsberatungsstelle Forchheim
- Krisenteam Betroffener zur Verfügung stellen.
- Weiterleitung betroffener Personen an psychologische Helfer.
- Supervision und Unterstützungsarbeit für die Leitung und das Team.
- Unterstützungsarbeit Rehabilitation betroffene Personen.

5.1.5 Weitere Schritte/Aufarbeitung

- Einberufung eines Krisenteams
- gemeinsam weitere Schritte festlegen
- Information und Einbeziehung weiterer Betroffenen (ggf. Elternbeirat informieren)
- arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Beurlaubung, Abmahnung, Kündigung
- Überprüfung eigenes Handeln, Evaluation, Analyse der Intervention
- Rehabilitation bei nicht erhärtetem Verdacht
- evtl. Aufarbeitung im Kinderhaus (Bezugsgruppe)

6 Kooperation und Vernetzung

Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung

Bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII wird umgehend folgende Fachaufsicht hinzugezogen: Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales, Klosterstraße 6, Forchheim

Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung

Bei einer Gefährdung außerhalb der Kita nach § 8a SGB VIII wird umgehend nach dem Interventionsplan vorgegangen und folgende Partner hinzugezogen: Amt für Jugend, Bildung, Sport und Soziales, Klosterstraße 6, Forchheim

Fördermöglichkeiten im Kindergarten

In unserer Einrichtung arbeiten wir eng mit externen Therapeuten zusammen, die Kinder bei unterschiedlichen Förderbedarfen gezielt unterstützen. Auf Wunsch der Eltern können diese Therapiestunden auch direkt in den Räumen des Kindergartens St. Anna stattfinden.

Die Integration von therapeutischen Angeboten in den Kita-Alltag erfolgt in enger Absprache zwischen Therapeuten, pädagogischem Personal und Eltern. Ziel ist es, die Therapie in den gewohnten Lebens- und Spielkontext der Kinder einzubetten, sodass die Förderung individuell und alltagsnah erfolgt. Dabei achten wir auf Kontinuität, Transparenz und die Wahrung der Privatsphäre der Kinder.

Das pädagogische Team unterstützt die Therapie, indem es den Rahmen für störungsfreies Arbeiten schafft, die Kinder bei Bedarf begleitet und die Inhalte der therapeutischen Arbeit in den pädagogischen Alltag integriert. Durch diese enge Kooperation wird sichergestellt, dass die Kinder ihre Förderziele bestmöglich erreichen und die therapeutischen Maßnahmen nachhaltig wirken.

Lebenshilfe Forchheim

Frühkindliche Beratung
John-F.-Kennedy-Ring 27c
91301 Forchheim
Tel: 09191/6509 -800
Tel: 09191/6509 -810

MOTTE - Praxis für Montessori-Therapie

Elisabeth Glöckner
Pretzfelder Str. 21
91320 Ebermannstadt
Telefon: 09194/3348555
E-Mail: info@praxis-motte.de

Staatliches Sonderpädagogisches Förderzentrum (MSH)

Pestalozzischule
Fritz-Hoffmann-Str. 5
91301 Forchheim
09191 / 7096-0
E-Mail: mail@sfz-fo.de
mail@sfz-fo.de

Beratungsmöglichkeiten für Familien in Krisensituationen

Kinderschutz und Beratung

Bundesweites und kostenloses Elterntelefon: 0800 - 111 055 0

Landratsamt Forchheim, Amt für Jugend, Familie und Senioren

Postanschrift: Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

Dienststelle: Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Gebäude A, Ebene 2 und 3

Fax. 09191/86-2308

E-Mail: jugendamt@lra-fo.de

Landratsamt Forchheim, Koordinierende Kinderschutzstelle

Postanschrift: Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

Dienststelle: Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Gebäude A, Ebene 2

Tel. 09191/86-2372

Fax. 09191/86-2308

E-Mail: koki@lra-fo.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Forchheim e.V.

Spitalstr. 2, 91301 Forchheim – Serlbach (Bayern)

Tel. 09191/1 33 70

Fax 09191/97 43 08

www.kinderschutzbund-forchheim.de

PRO Familia

Hauptstr. 5, 91301 Forchheim

Tel: 0951/133900

E-Mail: forchheim@profamilia.de

www.profamilia.de/forchheim

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Caritas

Birkenfelder Straße 15, 91301 Forchheim

Tel. 09191/7072- 40

Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg

Kleberstr.28

96047 Bamberg

Tel.: 0951/5021642

Fr. Rudolf

Wildwasser Nürnberg e.V.

Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Rückertstr. 1

90419 Nürnberg

Tel.: 0911/ 33 13 30

E-Mail: info@wildwasser-nuernberg.de

Fachberatung für katholische Kindertagesstätten

Caritas Verband Nürnberg e.V.

Eva Maria Kratzer

Obstmarkt 28

90403 Nürnberg

Tel. 0911/ 23 54 191

E-Mail: fachberatung-kita@caritas-nuernberg.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendlichen

Tucherstraße 15

90403 Nürnberg

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-nuernberg.de

Impressum

Herausgeber: Kindergarten St Anna

Untere Kellerstraße 52

91301 Forchheim

Stand 06.02.2026